

## **Wohlfahrt vor dem Wohlfahrtsstaat: Altersfürsorge im päpstlichen Rom (16.–19. Jahrhundert)**

Angela Groppi

### **Perspektiven und Indikatoren**

Ausgehend von einer Studie zur Altersfürsorge und zur Praxis der Solidarität zwischen den Generationen in der Neuzeit, stellt dieser Artikel einige Überlegungen zum Thema Wohlfahrt vor dem Wohlfahrtsstaat an. Den geografischen und chronologischen Rahmen der Untersuchung bildet das päpstliche Rom zwischen dem 16. und dem 19. Jahrhundert. Die Frage der Dialektik zwischen familiärer und gesellschaftlicher Solidarität und jene um die jeweilige Rolle der Rechtssysteme und der Justizapparate bei der Herausbildung und Organisation der Familienbande ergeben den heuristischen Bezugsrahmen.

Meine Forschungen dazu stützen sich unter anderem auf die Hypothese, dass private karitative Hilfe und öffentliche Fürsorge nicht zwei entgegen gesetzten Bereichen angehören, von denen eine im Lauf der Zeit die andere ersetzt hätte. Im Gegenteil, die beiden erweisen sich in Vergangenheit und Gegenwart als eng miteinander verzahnt, denn sowohl die staatlichen Initiativen wie (institutionelle oder individuelle) karitative Maßnahmen gehören demselben sozialen und kulturellen Feld an. Die Pflicht zur Unterstützung schwacher und bedürftiger Menschen schreibt sich in einen Rahmen von gesetzlichen und moralischen Verpflichtungen ein, in welchem diese Maßnahmen viel eher komplementär als konträr sind.

Eine weitere Hypothese steht in Opposition zu einem Modernisierungs-Paradigma, das den Wandel von einer Vergangenheit bezeichnet, in der es eine alles überragende Verantwortung der Familie gegeben habe, zu einer Moderne, in der die staatliche, oder zumindest öffentliche, Verantwortung dominiere. Denn wie historische Forschungen inzwischen hinlänglich bewiesen haben, war auch in vergangenen Zeiten die Solidarität zwischen den Generationen innerhalb des Familienverbandes weniger systematisch und allgemeingültig, als aus einer naturalistischen Sicht von Verwandtschaftsbeziehungen behauptet wird. Entgegen den Gemeinplätzen, wonach in der Vergangenheit, wegen fehlenden Pensionssystemen und der Schwäche der Märkte, das Überleben der älteren Generationen zwangsläufig den Familien anvertraut gewesen sei, konnte in den

letzten Jahren aufgezeigt werden, dass die Verpflichtung der Familie für das Wohlergehen ihrer Mitglieder (im Namen einer Solidarität, die auf Blutsverwandtschaft, Gemeinsamkeit des Namens und gegenseitiger Zuneigung gründet) stets eher ein pädagogisch-kultureller als ein natürlicher Wert war. Andererseits ist in vielen modernen Gesellschaften die Familie de facto ein expliziter Partner des Sozialstaates. Weniger schematische und vereinfachende Lesarten als jene, die die solidarischen und affektiven Werte der guten alten Zeit feiern, haben gezeigt, dass die Hilfe für die Schwächsten (Alte, Kranke, Kinder usw.) eine Aufgabe war und noch immer ist, die sowohl der Familie – als unter einem Dach wohnender Gruppe und als verwandtschaftlichem Gefüge – obliegt, als auch dem Kollektiv. Zu Letzterem gehören Freundes- und Nachbarschaftsnetze, karitative Projekte und Institutionen sowie der Staat.<sup>1</sup>

Daraus resultiert mein Interesse für eine Langzeitanalyse der Gesamtheit von ‚Wohlfahrtssystemen‘, die im päpstlichen Rom mit Hilfe eines engen Geflechts von öffentlichen und privaten Formen und Vorgangsweisen nicht nur das Überleben, sondern auch das Wohlergehen der älteren Menschen sichern wollten. Familie, Gemeinschaft und Staat übernahmen gleichzeitig – wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung – ‚soziale Verantwortung‘ für jene Alten, die hilfsbedürftig waren.<sup>2</sup> Der genaue Blick darauf erlaubt die historischen Formen von sozialer Unterstützung und Schutz zu erfassen und ist darüber hinaus wertvoll für die Reflexion der bestehenden Beziehungen zwischen familiärer und gesellschaftlicher Solidarität in einer Zeit wie der unseren, in der die Formen des kollektiven Schutzes unter dem Druck einer „allgegenwärtigen Prekarität“ (Pierre Bourdieu) bedroht sind und häufig zerschlagen werden.<sup>3</sup> Unter anderem dient heute die Idealisierung der Familie der Vergangenheit vielfach dazu, die Demontage der sozialen Rechte zu legitimieren, indem man das Entstehen des Wohlfahrtsstaates in einen Zusammenhang mit dem Verschwinden der solidarischen Familienbande von einst bringt.

1 Vgl. David Thomson, *Welfare and the Historians*, in: Lloyd Bonfield, Richard M. Smith u. Keith Wrightson Hg., *The World we Have Gained: Histories of Population and Social Structure*, Oxford 1986, 355–378; ders., *The Welfare of the Elderly in the Past*, in: Margaret Pelling u. Richard M. Smith Hg., *Life, Death, and the Elderly. Historical Perspectives*, London/New York 1991, 194–221; Peter Laslett, *Family, Kinship and Collectivity as Systems of Support in Pre-industrial Europe: A Consideration of the ‚Nuclear-hardship‘ Hypothesis*, in: *Continuity and Change*, 3, 2 (1988), 153–175; ders., *A Fresh Map of Life. The Emergence of the Third Age*, London 1989; Richard Wall, *Les relations entre générations en Europe autrefois*, in: *Annales de démographie historique*, (1991), 133–154; Angela Groppi, *I conservatori della virtù. Donne recluse nella Roma dei papi*, Roma/Bari 1994; Chiara Saraceno, *Mutamenti della famiglia e politiche sociali in Italia*, Bologna 1998; Paul-André Rosental, *Les liens familiaux, forme historique?*, in: *Annales de démographie historique*, 2 (2000), 49–81.

2 Zu den Begriffen ‚Wohlfahrtssysteme‘ und ‚Welfare responsibilities‘ vgl. Massimo Paci, *Pubblico e privato nei moderni sistemi di Welfare*, Napoli 1989; Thomson, *Welfare*, wie Anm. 1.

3 Pierre Bourdieu, *La précarité est aujourd’hui partout*, in: ders., *Contre-feux. Propos pour servir à la résistance contre l’invasion néo-libérale*, Paris 1998, 95–101.

Die von mir gewählten Indikatoren für eine Quantifizierung, wie viel Verantwortung im päpstlichen Rom auf Familie oder Verwandtschaft sowie auf die Wohlfahrtseinrichtungen und den Staat entfiel, um die Wohlfahrt oder jedenfalls das Überleben der älteren Generationen zu sichern, sind einerseits das institutionelle Netz aus karitativer Hilfe, andererseits die gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltspflichten.

Die Lebensalterforschung hat gezeigt, dass eine Altersstufe dann gesellschaftlich sichtbar wird, wenn sie als gesellschaftlich problematisch erscheint, das heißt Fragen nach sozialer Integration und Ordnung aufwirft.<sup>4</sup> Das Netzwerk institutioneller Hilfe, das sich um das von Gregor XIII. gegründete und von Sixtus V. am Ende des 16. Jahrhunderts neu belebte Bettlerspital von *San Sisto* und weiters um das von Innozenz XII. zu Ende des 17. Jahrhunderts gegründete *Apostolische Armen- und Invalidenhospiz* herauskristallisierte, stellt ein wertvolles Beobachtungsobjekt dar. An diesem Netzwerk lassen sich Zäsuren und Periodisierungen in jener Chronologie ausfindig machen, die der Definition und dem Sichtbarwerden der Alten als Gruppe zugrunde liegt. Beide Einrichtungen waren zur Zwangsverwahrung von Bettlern und Bettlerinnen entstanden, aber rasch zum Zufluchtsort für Menschen geworden, die infolge von Alter, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Tod des Partners und anderem verarmt waren. Die Jahrhunderte lange großzügige Aufnahme von Alten beiderlei Geschlechts in *San Sisto* und im *Apostolischen Hospiz* lässt einen politischen und kulturellen Kontext erkennen, in dem ab Ende des 16. Jahrhunderts die Frage des Alters die Konturen eines sozialen Problems annimmt, das städtischen wie staatlichen Stellen zum Anliegen wurde. Anhand der Aufnahmepraxis sind die Charakteristika jener Alten zu schärfen, die als unterstützungswürdig angesehen wurden. Zum anderen – jenseits der scheinbaren Unveränderlichkeit des biologischen Phänomens – erlaubt die Aufnahmepraxis die Dekodierung einer „kaleidoskopischen Vielfalt“ von Praktiken und Diskursen von Alter. Dieses kann somit nicht mehr auf vorschnelle Verallgemeinerungen reduziert werden.<sup>5</sup> Mit ihren Auswahlkriterien und ihrer alltäglichen Praxis bilden die im Lauf der Frühen Neuzeit entstehenden oder sich neu organisierenden sozialen Einrichtungen einen wesentlichen Ansatzpunkt zur Klärung jenes Prozesses, durch den sich die alten Menschen als eine der Aufmerksamkeit würdige soziale Entität formierten, sich in ihren spezifischen Forderungen und Eigenheiten von der komplexen Masse der Armen abhoben und sich als Protagonisten einen Platz auf der Bühne der sozialen Intervention eroberten.<sup>6</sup>

4 Vgl. Tamara Hareven, *The Last Stage: Historical Adulthood and Old Age*, in: *Daedalus*, 105 (1976), 13–27; dies., *Historical Changes in the Timing of Family Transitions: Their Impact on Generational Relations*, in: Robert Fogel u. a. Hg., *Aging: Stability and Change in the Family*, New York 1981, 143–165; Chiara Saraceno Hg., *Età e corso della vita*, Bologna 1986.

5 Vgl. David Vassberg, *Old Age in Early Modern Castilian Villages*, in: Susannah R. Ottaway, L. A. Botelho u. Katharine Kittredge Hg., *Power and Poverty. Old Age in the Pre-Industrial Past*, Connecticut/London 2002, 145–165.

6 Vgl. Angela Groppi, *Old People and the Flow of Resources Between Generations in Papal Rome, Sixteenth to Nineteenth Centuries*, in: Ottaway/Botelho/Kittredge, *Power*, wie Anm. 5, 89–106.

Der Rechtskorpus der Unterhaltspflichten *ex lege* – also die Auflagen, kraft derer jemand verpflichtet ist, einer mittellos gewordenen verwandten oder verschwägerten Person den Lebensunterhalt zu sichern – ermöglicht, die Bedeutung des gesetzlichen Rahmens für die Formen der Solidarität unter Verwandten zu bestimmen. Diese Lesart familiärer Bande steht im Gegensatz zu einer rein affektiven oder ökonomischen. Die Ebene der freiwilligen Unterhaltspflichten auf Basis von Schenkungen, Verträgen, Testamenten ist in der Geschichtsforschung bereits gut erfasst.

Um den Umfang der Hilfeleistung und die Intensität der Sorge für die Alten von Seiten der jüngeren Generationen zu messen, bediente man sich im Allgemeinen gewisser ‚subjektiver‘ Indikatoren. Man ging also von einer Entscheidung aus, die an den Willen der sozialen Akteure und Akteurinnen gebunden war und sich etwa im gemeinsamen oder benachbarten Wohnsitz von Eltern und Kindern, in privaten Verträgen dokumentierte, die das Abtreten von Besitz gegen eine Rente vorsahen, oder im Austausch von Gaben.<sup>7</sup> Die Etablierung der Unterhaltspflichten erinnert uns aber daran, dass die Solidarität zwischen den Generationen auch eine ‚objektive‘ Pflicht ist. Sie wird durch Gesetze geschaffen, die den materiellen Ressourcentransfer zwischen den Mitgliedern einer Familie organisieren und reglementieren. Dieser Transfer kann spontan und von Gefühlen geleitet sein, aber auch verbindlich und vom Gesetz vorgeschrieben.

Die beiden Analysefelder wohltätige Institutionen und Alimentationsleistungen verknüpfen sich, wenn man berücksichtigt, dass die Unterhaltspflicht zwischen Mitgliedern ein und derselben Familie aus einem besonderen Rechtsverhältnis hergeleitet wird, in dem die Dynamik Rechte/Pflichten nicht nur die private Sphäre berührt. Vielmehr handelt es sich um eine Verpflichtung, die an der Grenze zwischen individuellen Rechten und Familienrechten angesiedelt ist *und* in den Bereich des öffentlichen Interesses fällt. Dabei ist zu bedenken, dass die Masse der nicht von ihren Angehörigen erhaltenen Armen und Arbeitsunfähigen eine Bürde für das Kollektiv darstellt, sowohl was die Kosten ihres Unterhalts als auch was ihre potentielle Gemeingefährlichkeit betrifft.

## Wie alt waren die Alten?

Über die Unbestimmtheit des Altseins im Vergleich zu den anderen Lebensabschnitten und über die je nach Zeit und Raum wechselnden Zuordnungen wurde schon sehr viel gesagt. In den letzten Jahrzehnten wurde – in der Absicht, der scheinbar natürlichen Dimension des Alterns eine historische Tiefenschärfe zu verleihen – immer wieder hervorgehoben, dass vor der Einführung der modernen Pensionssysteme, die ein gesetz-

7 Vgl. Peter Stearns, *Old Age in European Society: The Case of France*, London 1977; Jill Quadagno, *Aging in Early Industrial Society. Work, Family and Social Policy in Nineteenth-century England*, New York/Toronto 1992; Laslett, *Map*, wie Anm. 1; Wall, *Relations*, wie Anm. 1; Jacques T. Godbout, *Le langage du don*, Montréal 1996.

liches und vertraglich fixiertes Alter für den Rückzug aus dem Arbeitsleben vorsehen, die Demarkationslinie zwischen Erwachsensein und Alter lange Zeit unbestimmt und flexibel blieb.<sup>8</sup>

Mangels angemessener und formalisierter *rites de passage* hielt sich über viele Jahrhunderte eine funktionale Sicht von Alter, die nicht mit einem bestimmten Lebensalter zusammenfiel, sondern vielmehr mit der Unfähigkeit des Individuums, sich aus eigener Kraft zu erhalten und von ihm erwartete Aufgaben und Leistungen zu erbringen. Ohne einheitliche und allgemein akzeptierte Kategorisierungsschemata wurden die Alten häufig mit ‚Untauglichen‘ und Invaliden vermischt, ihre Zugehörigkeit zu einer physiologisch geprägten Gruppe dennoch nicht geleugnet. Sie zogen philosophisches, theologisches und medizinisches Interesse auf sich und unterlagen wiederholt Definitionsversuchen. Wichtig war ihre spezifische Verortung in der Stufenfolge des Lebens, die während des Mittelalters und bis weit in die Neuzeit in einer reichen Traktatliteratur zentral war und eine üppige Ikonographie speiste.<sup>9</sup>

Im Gegensatz zu dieser traditionellen chronologischen Unbestimmtheit des Alters haben die modernen Pensionsgesetze, die meist ein gesetzliches Rentenalter zwischen 60 und 65 vorschreiben, zweifelsohne zu einer einheitlichen Vorstellung von der Schwelle zum Alter beigetragen. Sie entspricht heute einer präzisen Anzahl an Jahren und stützt sich auf offiziell definierte und anerkannte Parameter. Dieser Grenzziehung zum Trotz bleibt die Kategorie ‚alt‘ weiterhin zutiefst inhomogen und überdies geprägt von einer relativen und flexiblen Bewertung, die mit der jeweiligen Ausformung der diversen kulturellen, politischen und ökonomischen Szenarien zusammenhängt. Wir tun uns schwer mit einer Definition von Alter, die parallel zur steigenden Lebenserwartung die Grenze zum Altwerden immer höher ansetzt, und zwar sowohl auf der kulturellen Ebene – hinsichtlich der Lebensstile und der gesellschaftlichen Wahrneh-

8 Vgl. Janet Roebuck, When does Old Age Begin? The Evolution of the English Definition, in: *Journal of Social History*, 12 (1979), 416–429; Georges Minois, *Histoire de la vieillesse en Occident de l'Antiquité à la Renaissance*, Paris 1987; Patrice Bourdelais, *Le nouvel âge de la vieillesse. Histoire du vieillissement de la population*, Paris 1993; Jean-Pierre Bois, *Histoire de la vieillesse*, Paris 1994; Paul Johnson, *Historical Readings of Old Age and Ageing*, in: ders. u. Pat Thane Hg., *Old Age from Antiquity to Post-Modernity*, London/New York 1998, 1–18; Pat Thane, *Old Age in English History. Past Experience, Present Issues*, Oxford 2000; dies., *Old Women in Twentieth-Century Britain*, in: Lynn Botelho u. Pat Thane Hg., *Women and Ageing in British Society Since 1500*, London 2001, 207–231; Lynn Botelho, *Old Age and Menopause in Rural Women of Early Modern Suffolk*, in: ebd., 43–65.

9 Zur Darstellung der Lebensalter vgl. Elisabeth Sears, *The Ages of Man: Medieval Interpretations of the Life-Cycle*, Princeton 1986; Barbara Ann Day, *Representing Aging and Death in French Culture*, in: *French Historical Studies*, 3, 17 (1992), 688–724; Josef Ehmer, *The „Life Stairs“: Aging, Generational Relations, and Small Commodity Production in Central Europe*, in: Tamara K. Hareven Hg., *Aging and Generational Relations Over the Life Course: A Historical and Cross-cultural Perspective*, Berlin/New York 1996, 53–74; Silvana Seidel Menchi, *La fanciulla e la clessidra. Nota sulla periodizzazione della vita femminile nelle società preindustriali*, in: dies., Anne Jacobson Schutte u. Thomas Kuhlen Hg., *Tempi e spazi di vita femminile tra medioevo ed età moderna*, Bologna 1999, 105–155.

mung – als auch auf der institutionellen Ebene. Letzteres beweisen Reformen in den meisten europäischen Ländern, mit denen das Rentenalter erhöht und der Generationenvertrag durch ein neues ökonomisches Gleichgewicht abgesichert werden soll.

Zwar legten die Pensionssysteme – die mancherorts in Europa vor allem im militärischen Bereich schon im 18. Jahrhundert Konturen angenommen hatten – einheitliche Parameter fest, doch sie unterschieden sich nach Lebensstil und Hilfsansprüchen deutlich. Außerdem mangelte es auch vor der Etablierung dieser Systeme weder an Quantifizierungen, die den Übergang vom Erwachsenenalter zum Alter an einer Zahl festmachen wollten, noch an gesetzlichen Definitionen für ein Lebensalter, mit dessen Erreichen sich das Recht auf besondere Behandlung verband. Diese Schwelle lag häufig um die 60 Jahre herum, obwohl es auch die Meinung gibt, dass es im Europa der Frühen Neuzeit üblich war, einen Menschen bereits ab 40 als alt anzusehen.<sup>10</sup>

Tatsächlich konnte in der Antike der Begriff *senex* sowohl auf einen 40-Jährigen wie auf einen 70-Jährigen angewendet werden. Es gab Abstufungen je nach sozialem Umfeld und ausgeübten Funktionen. Doch die Zahl 60, die heute in den Statistiken und in der Wissenschaft üblicherweise als *turning point* zum Alter angesetzt wird, findet sich schon beim Hl. Augustinus als Beginn des Greisenalters (*senescentia*).<sup>11</sup> Auch das englische „Statute of Labourers“ aus dem Jahr 1349 legte fest, dass Männer und Frauen nur bis zu diesem Alter jede angebotene Arbeit annehmen mussten; im „Statute“ von 1351 wurde das bestätigt und im Lauf des 14. Jahrhunderts noch mehrmals konstatiert. Aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts haben wir analog dazu einerseits das elisabethanische „Statute of Artificers“, wonach Frauen insofern bevorzugt wurden, als sie schon ab 40 nicht mehr zur Fronarbeit herangezogen werden durften, während für Männer die Grenze bei 60 lag. Andererseits hieß es in einer Verordnung gegen Bettler und Landstreicher von Heinrich VII. aus dem Jahre 1503, dass für alle über 60-Jährigen geringere Strafen vorgesehen seien. Auch der Parameter, der die Alten zur Unterbringung in den Spitälern und Bresthäusern zahlreicher deutscher Städte der Frühen Neuzeit berechnete, bezog sich immer auf 60 Jahre. Dagegen legte das elisabethanische „Poor Law“, das in England vom Ende des 16. Jahrhunderts bis 1834 Gültigkeit hatte, den Anspruch auf Unterstützung nicht quantitativ fest. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde das Anspruchsalter für eine Pension von Seiten der Gemeinden je nach Ort, Zeit und Umständen auf unterschiedlichste Weise angesetzt. Ebenso war im Frankreich des 18. Jahrhunderts für die ersten Militärpensionen nicht etwa das Lebensalter ausschlag-

<sup>10</sup> Gilbert Creighton, When Did a Man in the Renaissance Grow Old?, in: Studies in the Renaissance, 14 (1967), 7–32; kritisch dazu: Shulamith Shahar, Who Where Old in the Middle Ages?, in: Social History of Medicine, 6, 3 (1993), 313–341.

<sup>11</sup> Tim G. Parkin, Ageing in Antiquity. Status and Participation, in: Johnson/Thane, Old Age, wie Anm. 8, 19–42; Bourdelais, Nouvel age, wie Anm. 8; Joel Rosenthal, Old Age in Late Medieval England, Philadelphia 1996.

gebend, sondern die Eignung der Empfänger beziehungsweise ihre Unfähigkeit zum Dienst oder dessen Dauer.<sup>12</sup>

Die Langzeitbeobachtung offenbart definitiv den flüchtigen Charakter der heute als universal gültig gedachten Konventionen, und sie zeigt eine auf einer schwach ausgeprägten und nur vage konturierten Identität aufbauende Auffassung von Alter. Sie änderte sich von Gesellschaft zu Gesellschaft, von Epoche zu Epoche und macht jede Bestrebung zunichte, eine eindeutige Trennlinie zwischen Erwachsenenalter und Alter ziehen zu wollen.

Nicht von ungefähr taucht in zahlreichen angelsächsischen Studien, die sich in einem für solche Fragen sensiblen historiographischen Umfeld dem Phänomen Alter widmen und dessen wechselnde Konfigurationen und Entwicklungsphasen innerhalb bestimmter Epochen und Räume erforschen, immer wieder die Frage „How old is old?“ auf. Sie ist vom Bewusstsein getragen, dass es unmöglich ist, eine allgemein gültige Schwelle für den Eintritt ins Alter zu bestimmen. Alter muss immer neu definiert werden, denn hinter dem universal wahrgenommenen biologischen Faktum steht ein soziales und kulturelles Konstrukt, dessen Merkmale sich je nach Ort und Zeit und abhängig von Geschlecht, Status und Funktion der Betroffenen ändern.<sup>13</sup> Und diese Pluralität ist auch nicht verschwunden, nachdem die wachsende Bürokratisierung und die daraus folgende administrative und statistische Aufmerksamkeit für die einzelnen Lebensalter einen verbindlicheren, generalisierten Zusammenhang zwischen Alter und Anzahl von Jahren festgeschrieben hatte. Dies geschah übrigens oft genug unter dem Druck der Kriterien politischer Arithmetik, welche die Zuteilung von Ressourcen für soziale Fürsorge leiteten, Kriterien, die schon vor den modernen Pensionssystemen für die Identitätsbildung der älteren Personen und deren Definition als eigene Kategorie galten.

12 Roebuck, *Old age*, wie Anm. 8; Jean-Pierre Bois, *Le vieillard dans la France moderne, XVIIème–XVIIIème siècles. Essai de problématique pour une histoire de la vieillesse*, in: *Histoire, économie et société*, 1er trimestre (1984), 67–94; ders., *Une politique de la vieillesse: la retraite des vieux soldats, 1762–1790*, in: *Annales de démographie historique*, (1985), 7–20; ders., *Les anciens soldats dans la société française au XVIIIe siècle*, Paris 1990; Joel Rosenthal, *Retirement and the life cycle in fifteenth-century England*, in: Michael M. Sheehan Hg., *Aging and the Aged in Medieval Europe*, Toronto 1990, 173–188; dies., *Old Age*, wie Anm. 11; Paul Slack, *The English Poor Law, 1531–1782*, Cambridge<sup>2</sup>1995; Shulamith Shahar, *Growing Old in the Middle Ages: Winter Clothes Us in Shadow and Pain*, London 1997; dies., *Old Age in the High and Late Middle Ages. Image, expectation and status*, in: Johnson/Thane, *Old Age*, wie Anm. 8; Bourdelais, *Nouvel age*, wie Anm. 8; Louise Gray, *The Experience of Old Age in the Narratives of the Rural Poor in Early Modern Germany*, in: Ottaway/Botelho/Kittredge, *Power*, wie Anm. 5, 107–123.

13 Vgl. v. a. Margaret Pelling u. Richard M. Smith, *Introduction*, in: Pelling/Smith, *Life*, wie Anm. 1, 1–38; Rosenthal, *Old Age*, wie Anm. 11; Lynn Botelho, *Old Age and the English Poor Law, 1500–1700*, Woodbridge 2004; Susannah R. Ottaway, *The Decline of Life. Old Age in Eighteenth-century England*, Cambridge 2004.

In Rom blieb das Alter, das eine Person berechnete, die Unterstützung der einschlägigen Institutionen im sozialen Gefüge der Stadt in Anspruch zu nehmen, bis weit ins 17. Jahrhundert formal unbestimmt, auch wenn dem Problem viel Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Erst mit der Gründung des *Apostolischen Hospizes* 1692 setzte der Oratorianer Francesco Marchesi diese Schwelle – ohne Unterschied zwischen Männern und Frauen – mit 70 Jahren fest, obwohl das Manuskript der von ihm verfassten Regeln diesbezüglich eine gewisse Unsicherheit verrät: Eine Streichung lässt erkennen, dass man zunächst an eine Altersgrenze von 60 Jahren gedacht hatte.<sup>14</sup> Das Minimum von 70 Jahren, das in einer gedruckten Mitteilung aus dem Jahr 1701 aufscheint, wonach außerdem „niemand in das Hospitium eintreten darf, der nicht hilflos wäre, sei es wegen seines Alters, sei es wegen Krankheit“, blieb noch lange im 18. Jahrhundert gültig. Zum Begriff Alter heißt es darin: „Man versteht darunter jene von siebzig Jahr und darüber“. Erst im letzten Drittel jenes Jahrhunderts wurde die Grenze auf 60 herabgesetzt und blieb dann im gesamten 19. Jahrhundert unverändert, was gegenläufig zur Entwicklung in den französischen Hospizen war, wo die 70-Jahre-Grenze ab dem späten 18. Jahrhundert noch starrer gehandhabt wurde.<sup>15</sup>

Doch in der Realität blieb die Definition von Alter weiterhin konfus, selbst wenn im Laufe des 18. Jahrhunderts dem Lebensalter größere Aufmerksamkeit galt, wie die Sitzungsprotokolle der Leitung des *Apostolischen Hospizes* beweisen. Ab 1706 finden sich wiederkehrend Anmerkungen, dass jenen der Zutritt verwehrt worden sei, die „nicht das vorgeschriebene Alter haben“. <sup>16</sup> Aber die ausgesprochene Heterogenität der betreuten Altersgruppen lässt sich aus der Altersstatistik der Insassen von *San Sisto* beziehungsweise des *Apostolischen Hospizes* herauslesen. Die Statistik kann anhand der Vorgespräche erstellt werden, denen sich die Armen ab 1647 vor ihrer Aufnahme unterziehen mussten. Als stärkste Altersgruppe erscheint hier jene von 61 bis 80. Das *Sixtinische Spital* wurde 1693 dem neuen *Apostolischen Hospiz* angegliedert, blieb aber noch für mehrere Jahre in einem eigenen Gebäude. Bei diesem Übergang ist ein prozentueller

14 Biblioteca Vallicelliana, Roma, ms P 199, Monumenta spectantia ad Hospitia Apostolica virorum et mulierum pauperum erecta ab Innocentio XII Pont. Max. sub cura, et regimine V. Servi Dei Francisci Marchesii Congr.nis Oratorii ..., cc. 591–658, Regole dell’Ospizio Apostolico stabilito per il soccorso de’ Poveri Invalidi dalla Santità di N. Sig. Innocenzio XII, undatiert.

15 Archivio di Stato di Roma (ASR), Ospizio Apostolico di San Michele (OASM), b. 264, Ospizio apostolico, In Roma, Nella Stamperia della Rev. Cam. Apost., 1701; ivi, b. 180, Istruzione Per i Poveri Uomini, e Donne, Ragazzi, e Ragazze, che desiderano essere ammessi nell’Ospizio Apostolico de’ Poveri Invalidi, 1 agosto 1725, e Ristretto Della Fondazione, e Regolamento de’ Poveri Invalidi dell’Ospizio di S. Michele, e Conservatorio di S. Giovanni in Laterano nello stato in cui presentemente si ritrova, in Roma, Nella Stamperia di S. Michele a Ripa, 1726; ivi, Camerale III, b. 2071, f. 67, Giuseppe Vai, Relazione del Pio Istituto di S. Michele a Ripa Grande eretto dalla Santa Memoria di PP. Innocenzo XII, in Roma, Nella Stamperia di S. Michele a Ripa, per Paolo Giunchi, 1779. Für Frankreich vgl. Bourdelais, *Nouvel age*, wie Anm. 8; Jean-Pierre Gutton, *Naissance du vieillard*, Paris 1988.

16 ASR, OASM, b. 197, Registro di memoriali diversi, 1706–15; ivi, 2<sup>a</sup> parte, b. 19, Ospizio Apostolico. Esame de’ poveri che entrano nel sud.o Osp.o, 1715–24; ivi, b. 597, Visite de’ poveri, 1724–28.



Anstieg des Anteils älterer Personen zu verzeichnen, und zwar von rund 22 Prozent auf 26 Prozent bei der Altersgruppe 61 bis 70, und von etwa 34 auf 42 Prozent bei der Gruppe zwischen 71 und 80. Auch bei den über 80-Jährigen kam es zu einem leichten Anstieg von zehn auf elf Prozent. Zugleich fällt das wiederholte Vorkommen eines nicht unerheblichen Prozentsatzes von Personen auf, die jünger als 20 waren, beziehungsweise von Erwachsenen zwischen 30 und 60. Durch die Einführung genauerer Vorschriften bezüglich der Einhaltung der Altersgrenze sank zwar die Zahl der Insassen unter 60, allerdings nicht auf Null, denn bei der Eingliederung von *San Sisto* in das *Apostolische Hospiz* schrumpften die rund 33 Prozent in dieser Gruppe auf immerhin noch ca. 20,5 Prozent.<sup>17</sup>

Die Gründe für dieses bunte Bild sind vielfältig. Zunächst einmal sei daran erinnert, dass keine der beiden Anstalten explizit als Unterbringung für alte Menschen gedacht war. Das spezifische Augenmerk auf alte Personen ging also anfänglich in dem größeren Bemühen unter, *allen* hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürgern zu helfen, ein Ziel, das auch dann nicht ganz aus den Augen verloren wurde, als man die repressive Politik gegen Bettel aufgab. Weiters führte die im Reglement ausdrücklich vorgesehene zweifache Definition von Hilflosigkeit, durch das Alter *und* durch körperliche Gebrechen, zur Aufnahme von jungen – oder jedenfalls noch unterhalb der offiziellen Schwelle von Alter befindlichen – „Krüppeln“, Blinden, Tauben und „Siechen“. Andererseits waren gerade für das gute Funktionieren der Institutionen immer wieder organisatorische Anpassungen notwendig. So etwa wurde eine höhere Zahl von alten Menschen durch die Aufnahme von Insassen und Insassinnen mit relativ guter körperlicher Verfassung wettgemacht, die dann jene Aufgaben zu verrichten hatten, die den Älteren und Invaliden nicht mehr zumutbar waren. Schließlich darf nicht vernachlässigt werden, dass Empfehlungen für einen beständigen Strom von Aufnahmen außerhalb der Regel und damit auch außerhalb der Altersgrenzen sorgten.

In diesem Kontext hatte das Alter weiterhin relative Bedeutung, auch nachdem es genauer definiert worden war, weil eben die Zahl der Jahre an sich nicht ausreichte, um einen alten Menschen als ‚Objekt‘ der Fürsorge auszuweisen. Europaweit war der Nachweis unerlässlich, dass man auch körperlich oder geistig behindert war: Es ging also nicht nur um das Altsein, sondern um die Altersschwäche, das heißt um Hilflosigkeit auf Grund von Alter. So bildete sich ein kultureller Habitus heraus, der eine signifikante Trennung zwischen ‚jungen Alten‘ und Greisen bewirkte und sich auf eine nun neu bekräftigte, funktionelle Sicht des Alters gründete: Ihr zufolge stellte die Schwelle zum echten Alter nicht so sehr – und jedenfalls nicht nur – das in Jahren ausgedrückte Lebensalter dar, sondern vielmehr eine Gesamtheit von Indizien für Hinfälligkeit und Schwäche, die sich aus der Beobachtung physischer Faktoren ergab. Die äußeren

17 ASR, OASM, bb. 200–221, Esami dei poveri dell’Ospedale di S. Sisto dal 1647 al 1694, e dell’Ospizio Apostolico dal 1694 al 1791: calcoli elaborati in base alla schedatura di un anno ogni dieci a partire dal 1651, più il 1647.

Anzeichen, das Verhalten, die Erscheinung waren es eben, die einer Person den Übertritt in die Kategorie jener ermöglichte, die sich nicht mehr aus eigener Kraft erhalten konnten, und damit auch in die Kategorie der unterstützungswürdigen Alten.<sup>18</sup>

Es zeichnet sich deutlich eine *longue durée* ab, in der das Alter zwar zusammen mit dem Geschlecht einer der Angelpunkte war, um den sich die Zuteilung von Ressourcen drehte, sich aber nur sehr zögerlich als organisierendes Prinzip der Gesellschaft durchsetzte. Vor diesem Hintergrund besteht das Problem der Abhängigkeit der Alten, das in Rom seit dem 16. Jahrhundert als eine auf der institutionellen und sozialen Ebene zu lösende Frage erkannt wurde, lange Zeit unabhängig von einer chronologisch festgelegten Schwelle. Um Unterstützung zu erhalten, musste die Arbeitsunfähigkeit auf Grund des Alters erst nachgewiesen werden, und zwar anhand von Merkmalen, von denen das Lebensalter nur eines unter vielen war.

### Die Pflicht, sich durch eigene Anstrengung zu erhalten

Im Jahr 1596 fasste die Leitung von *San Sisto* den Beschluss, in dem Spital nur mehr jene Armen zu behalten, die – „sei es wegen des hohen Alters, sei es wegen Blindheit, sei es wegen beträchtlicher Lahmheit der Glieder“ – nicht im Stande waren, „sich den Lebensunterhalt zu verdienen, weder mit Betteln noch auf andere Weise“. Alle, die noch irgendwie fähig waren, sich durchzuschlagen, sollten entlassen werden – was symptomatisch ist für die Wechselfälle der Altersfürsorge im päpstlichen Rom.<sup>19</sup> Der Verzicht auf das Wegsperrn der Bettler und Bettlerinnen und die Entscheidung, all jene zu unterstützen, die darum ansuchten, sind einer Kultur der Unterscheidung zwischen ‚echten‘ und ‚falschen‘ Armen eingeschrieben, deren Prüfstein die Unfähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit war. Getreu dem Motto von Juan Luis Vives,<sup>20</sup> das in ganz Europa die Entfernung der arbeitsfähigen Armen aus den Anstalten zur Folge hatte, schlug sich die Sozialpolitik der Päpste ab dem Ende des 16. Jahrhunderts in einer institutionellen Praxis nieder, die Anzeichen von Krankheit oder Altersschwäche geradezu obsessiv als Merkmale für das Recht auf Unterstützung wertete.

Diesem Prinzip folgte auch das *Sixtinische Spital* und legte in den 1670er-Jahren in seinen Satzung – unter Bekräftigung von bereits früher praktizierten Methoden – fest,

---

18 Vgl. Bois, Vieillard, wie Anm. 12; Ottaway, Decline, wie Anm. 13.

19 ASR, OASM, b. 166, c. 9, Editto Per servitio, et aiuto de poveri Mendicanti di Roma, emanato il 4 ottobre 1596 dal card. Alessandro Montalto, protettore di S. Sisto; ivi, b. 192, Interrogationi Da farsi alli poveri, li quali dovranno esser accettati nel Hospitale di Ponte Sisto, ò indirzzati ad altri Hospitali, overo meritaranno la licenza di mendicar per Roma, In Roma, Appresso li Stampatori camerali, 1596.

20 Spanischer Humanist und Gelehrter (1492–1540). In seinem Werk „Über die Pflege der Armen“ (De subventione pauperum, 1525) propagierte er z. B., dass der Staat anstatt der Kirche die Pflege der Armen übernehmen solle.

dass die gesunden und rüstigen Armen, „die fähig sind, von ihrer eigenen Hände Arbeit zu leben“ abzuweisen seien. Für eine Aufnahme kamen nur jene in Betracht, die weder „etwas Eigenes“ zum Leben noch die Möglichkeit besaßen, „ihren Unterhalt aus eigener Anstrengung zu verdienen, oder die hinfalligen Greise, die Blinden oder die durch Alter oder Krankheit Verkrüppelten“. In diesem Sinn hatten verschiedene Verordnungen von den Antragstellern die Vorlage eines Bittgesuchs verlangt, in der neben dem Alter auch die jeweilige Krankheit anzugeben war.<sup>21</sup>

Analog dazu war im *Apostolischen Hospiz* nie das nunmehr strenger kontrollierte Alter allein das entscheidende Kriterium, sondern dieses zählte immer zusammen mit einer allfälligen Krankheit für die Unterstützungswürdigkeit. In den 1720er-Jahren wurde – nach dem Vorbild der Regeln von *San Sisto* – denn auch präzisiert, dass die Aufnahmewerber, Männer wie Frauen, beweisen müssten, sie seien „erwerbsunfähig entweder durch Krankheit, also blind, verkrüppelt oder sonst wie durch Siechtum gehindert, ihr Brot zu verdienen; oder erwerbsunfähig wegen ihres Alters, worunter man die versteht, die siebzig sind“; in den letzten 30 Jahren des Jahrhunderts kam dann noch Taubheit als Grund für Erwerbsunfähigkeit hinzu.<sup>22</sup> Zugleich findet sich in den „Instruzioni e regole Degli Ospizi Generali per li Poveri“ [Vorschriften und Regeln der allgemeinen Armenhospize] der Hinweis, dass die Menschen nicht etwa deshalb arm seien, „weil sie viel oder nichts besitzen, sondern es ist zu prüfen, ob sie das Alter und die Kraft haben, ihr Brot zu verdienen“.<sup>23</sup> Das Regelwerk wurde 1693 knapp vor der Gründung des *Innozenz-Hospiz* publiziert und ging auf einen etwa zehn Jahre vorher in Avignon auf Basis der Tätigkeit des Jesuiten Honoré Chaurand entstandenen Archetyp zurück.

Kriterien dieser Art verstärkten die Vermischung von Alter und Krankheit als Faktoren, die beide ins Elend führten, weil sie es unmöglich machten, Bedürfnisse durch Arbeit zu befriedigen. Darüber hinaus zeigen sie, dass im päpstlichen Rom, ebenso wie in anderen Gesellschaften des *Ancien Régime*, ein hohes Alter allein nicht genügte, um jemanden – Mann wie Frau – von der Pflicht zu befreien, sich den Lebensunterhalt selbst zu suchen. Dies war ein unerbittlicher Zwang, solange man die Kraft dazu besaß, und nur die Hinfälligkeit des Alters oder die körperliche Behinderung berechtigten, aus dem Arbeitsprozess auszuschneiden und eine Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

21 ASR, OASM, b. 36, Statuti dell'ospedale di S. Sisto, s.d., cap. XXII, De Poveri, e della Qualità, e condizioni, che devono havere per esser ammessi nell'Ospedale; ivi, Biblioteca, Collezione Bandi, 320, Notificazioni del 2 settembre 1655 e del 29 novembre 1676.

22 ASR, OASM, b. 180, Istruzione Per i Poveri Uomini, e Donne, Ragazzi, e Ragazze, che desiderano essere ammessi nell'Ospizio Apostolico de' Poveri invalidi, 1° agosto 1725; ivi, Camerale III, b. 2071, f. 67, Giuseppe Vai, Relazione del Pio Istituto di S. Michele a Ripa Grande eretto dalla Santa Memoria di PP. Innocenzo XII, in Roma, Nella Stamperia di S. Michele a Ripa, per Paolo Giunchi, 1779.

23 Instruzioni e regole Degli Ospizi Generali per li Poveri da fondarsi nello stato ecclesiastico Di ordine Della santità di Nostro Sig. Papa Innocenzo XII, in Roma, Nella Stamperia della Rev. Camera Apostolica, 1693; vgl. auch ASR, Camerale III, b. 2071, undatiertes Schriftstück [1696].

So wie andere Anwärter und Anwärterinnen auch, war sich Nicola Salvati dessen bewusst, als er im Juni 1725 um einen jener Plätze im *Apostolischen Hospiz* bat, die „gewöhnlich an arme Alte vergeben werden, die sich ihre Kost nicht mehr mit dem eigenen Schweiß verdienen können“. Er war 74 Jahre alt, eine umstürzende Mauer hatte ihn zum Krüppel gemacht, daher erklärte er sich als „unfähig, sich weiter das Leben zu verdienen“ in seinem Beruf als Maurer, den er an die 30 Jahre ausgeübt hatte.<sup>24</sup> Symptomatisch für extreme Arbeitsbedingungen ist auch der Fall der Giulia Cantagalli, die – offensichtlich mit einer eisernen Gesundheit gesegnet – am 10. August 1691 mit 110 Jahren um Aufnahme im *Spital zum Hl. Sixtus* bat, um dort ihren „Lebensabend“ zu beschließen. Besuchern erzählte sie, sie habe trotz ihres hohen Alters immer gearbeitet, denn „als lediges Weib habe ich mich stets selbst erhalten“.<sup>25</sup>

Neben ihrem fortgeschrittenen Alter, beeilten sich viele alte Männer und Frauen verschiedene Leiden anzuführen, die sie sich durch Unfall oder Krankheit zugezogen und die ihre „Arbeitsunfähigkeit“ zur Folge gehabt hätten. Ab dem frühen 18. Jahrhundert wurden diese Leiden mit einem ärztlichen Attest beziehungsweise durch Erklärung eines Pfarrers belegt, wobei Priester sich auch die Mühe machten, den elenden Zustand und den guten Lebenswandel („vorbildliche Lebensführung, tadellose Sitten“) der Antragstellenden zu bestätigen.<sup>26</sup> Am 14. Juni 1710 bescheinigte etwa der Pfarrer von S. Maria in Via, dass Angela Velardi, eine ledige Frau von 65 Jahren, also jünger als vorgeschrieben, „keine Möglichkeit hat, ihr Leben zu fristen wegen ihrer extremen Armut und ihrer wiederkehrenden Indispositionen, die sie unfähig zur Arbeit machen; und dass sie angesichts ihres redlichen Wesens Mitgefühl und Unterstützung verdient“.<sup>27</sup> Und im Jahr 1726 legte Caterina Michel Hardy, eine in Paris geborene, aber seit 30 Jahren in Rom wohnhafte und dort als Schneiderin tätige 60-jährige Witwe, ihrem Ansuchen ein ärztliches Attest bei, wonach ihr schlimmes Bein sie daran hindere, „zu den Damen und den anderen Personen zu gehen, denen sie vormals diente, was sie in tiefe Not gestürzt“ habe. Bei der Gelegenheit bot sie gleich an, für die mildtätige Anstalt arbeiten zu wollen.<sup>28</sup>

24 ASR, OASM, b. 198, Memoriali e fedie diverse dal 1664 al 1728; ivi, b. 193, Memoriali degl'uomini imbussolati per l'ammissione nell'Ospizio, [1724–27]; ivi, 2<sup>a</sup> parte, b. 597, Visite de' poveri, congregazione del 9 giugno 1725.

25 ASR, OASM, b. 203, Esami de' poveri dell'ospedale di S. Sisto dal 1691 al 1694. Auf die „ability of the elderly to help themselves“ hat Susannah R. Ottaway hingewiesen: *Providing for the Elderly in Eighteenth-century England*, in: *Continuity and Change*, 13, 3 (1998), 391–418.

26 Vgl. ASR, OASM, b. 198, Memoriali e fedie diverse dal 1664 al 1728; ivi, b. 193, Memoriali degl'uomini imbussolati per l'ammissione nell'Ospizio, [1724–27]; ivi, b. 194, Memoriali delle donne imbussolate per l'ammissione nell'Ospizio, [1725–27]; ivi, b. 197, Registro di memoriali diversi; ivi, 2<sup>a</sup> parte, bb. 19 e 597, Visite de' poveri.

27 ASR, OASM, b. 198, Verschiedene Denkschriften und Bescheinigungen zw. 1664 und 1728.

28 ASR, OASM, b. 194, Memoriali delle donne imbussolate per l'ammissione nell'Ospizio, [1725–27]; ivi, b. 197, Verzeichnis diverser Denkschriften.

Solche und ähnliche Angebote finden sich in vielen Ansuchen, sowohl von Männern als auch von Frauen, die durch Betonung ihrer Fähigkeiten hofften, eine Aufnahme in eine Wohlfahrtsinstitution zu erleichtern und in manchen Fällen auch, das Fehlen anderer Anforderungen auszugleichen. Sowohl *San Sisto* wie auch später das *Apostolische Hospiz* waren – wie bereits erwähnt – analog zu anderen Hilfswerken tatsächlich gezwungen, für ihren reibungslosen Betrieb die Mitarbeit der Insassen in Anspruch zu nehmen, ihnen interne Aufgaben zu übertragen und sie in die Betreuung der schweren Fälle einzubinden. Daher waren die beim Aufnahmegespräch erhobenen Informationen über den früheren Beruf wichtig für die optimale Zuweisung einer Tätigkeit. Auch die genaue Überprüfung der angegebenen (oder allenfalls verschwiegenen) Leiden sollte nicht nur für die Gemeinschaft gefährliche ansteckende und unheilbare Krankheiten ausschließen, sondern zielte auch darauf ab, Personen aufzunehmen, die für die anfallenden Aufgaben nicht allzu behindert waren.

Doch in einer Gemeinschaft, die aus alten und gebrechlichen Menschen bestand, waren keineswegs alle allgemein einsetzbar und ihr Einsatz auch nicht immer rentabel. So ergab sich in Ermangelung geeigneter oder ausreichender Arbeitskräfte im Haus oft die Notwendigkeit, externen Personen Zutritt zu gewähren, um für die Gemeinschaft lebenswichtige Aufgaben bewerkstelligen zu können: Schuster, Schneider und Schneiderinnen, Hutmacher, Pförtner, Köche, Fleischer, Tischler, Maurer, Barbieri, Wäscherinnen, Spinnerinnen, Weberinnen und so weiter und so fort. Von dieser Möglichkeit wurde in *San Sisto* ab dem frühen 17. Jahrhundert reger Gebrauch gemacht. Die Notwendigkeit wuchs ab der Mitte des Jahrhunderts sogar noch an, als beschlossen wurde, die Aufnahme neuer Insassen und Insassinnen dem Los anzuvertrauen: „Da Männer wie Frauen über das Los ausgewählt wurden, waren alle derart ungeschickt, dass fast niemand im Stande war, Arbeiten auszuführen“.<sup>29</sup> Und im *Apostolischen Hospiz*, wo, wie wir gesehen haben, eine Zunahme von sehr alten Bewohner und Bewohnerinnen zu verzeichnen war, war es bald eine übliche Praxis, etwas jüngere Personen mit „hinlänglichen Kräften“ aufzunehmen, die man zur Invalidenbetreuung oder für gemeinschaftsnotwendigen Aufgaben heranzog.

Die noch rüstigen und arbeitsfähigen alten Menschen verdingten sich außerdem für Spinn- oder Webarbeiten im Auftrag von Handwerkern und Verlegern in der Stadt oder fungierten als Gehilfen und Gehilfinnen in den ab einem nicht genau fixierbaren Zeitpunkt im *Apostolischen Hospiz* eingeführten Hausmanufakturen.<sup>30</sup> In solchen Fällen hatten die Betroffenen ein Anrecht auf einen Teil des Verdienstes, der von der Anstalt

29 ASR, OASM, b. 234, Decreti di congregazioni particolari per l'Ospizio Apostolico dal 1695 al 1699, congregazione del 10 dicembre 1697.

30 Vera Vita Spagnuolo, Il lanificio di San Michele a Ripa Grande a Roma, in Istituto internazionale di storia economica „F. Datini“, Prato, L'impresa. Industria Commercio Banca, secc. XIII–XVII, Firenze 1990, 1007–1022; Groppi, Conservatori, wie Anm. 1; Pia Toscano, Roma produttiva tra Settecento e Ottocento. Il San Michele a Ripa Grande, Roma 1996.

als Gegenleistung für den Unterhalt kassiert wurde. In einem Erlass von *San Sisto* vom 18. Juli 1625 heißt es, dass „alle armen Männer und Frauen, welche zu einer Arbeit fähig sind, die Hälfte von dem, was sie verdienen, unserem Spital abliefern müssen“.<sup>31</sup> Diese Regelung wurde im Laufe der Jahre mehrmals bestätigt, auch wenn sich später der Anteil der Institution auf ein Drittel reduzierte, was auch vom *Apostolischen Hospiz* übernommen wurde. Hier wurde es im Verlauf des 18. Jahrhunderts manchen Männern gestattet, außerhalb der Anstaltsmauern zu arbeiten und nur zum Schlafen zurückzukehren. Frauen hatten diese Freiheit nicht, ihre Ehre galt es auch noch im Alter durch hohe Mauern zu schützen.

Insgesamt erweist sich Arbeit als wesentliches strukturierendes Element in moralischer Hinsicht, in Einklang mit dem weit verbreiteten Sprichwort, das Arbeit als Gegenmittel zu den Gefahren des Müßiggangs postuliert. Zudem war sie ein unverzichtbarer ökonomischer Faktor zur Erleichterung und Aufteilung der finanziellen Bürde der Betreuung, zumindest von der Intention her. Denn realiter waren die Einnahmen aus Erwerbsarbeit immer sehr bescheiden, in *San Sisto* wie in dem in dieser Hinsicht besser organisierten *Apostolischen Hospiz*. Bezeichnenderweise konnte man sich von ihr freikaufen – entweder durch eine monatlich abzuführende Summe oder mittels einer einmaligen Zahlung beim Eintritt.<sup>32</sup>

So schält sich ein Bild der sozialen und karitativen Situation jener Zeit heraus, in dem das Zurückgeworfensein der Menschen auf sich selbst und die eigene Arbeitskraft das allgemeine, für Männer und Frauen gleichermaßen verbindliche Prinzip war, auch innerhalb der für die Altersfürsorge zuständigen Institutionen. Jede und jeder einzelne, in eine solche Institution Aufgenommene, war angehalten, zur Gemeinschaft beizutragen; so schwach die eigenen Kräfte auch sein mochten und so sehr sie für ein eigenständiges Leben außerhalb der Mauern nicht ausreichten.

## Die Pflichten der Familie

Wenn auf der einen Seite das Recht auf Unterstützung an den Mangel an Ressourcen gebunden war sowie an das Fehlen von Mitteln und Fähigkeiten, sich diese zu besorgen, so waren auf der anderen Seite Alter und Arbeitsunfähigkeit zwar notwendige, aber nicht ausreichende Voraussetzungen, um in einem römischen Hospiz Unterschlupf zu finden oder sonstige institutionelle Hilfe zu genießen. Die Bewerber und Bewerberinnen mussten außerdem nachweisen, dass sie keine Angehörigen hatten, die verpflichtet und in der Lage waren, sie zu erhalten. Weiters zeigt sich, dass die Verantwortung für ältere Personen vor allem auf die Ehegatten oder -gattinnen und Kinder fiel.

<sup>31</sup> ASR, OASM, b. 226, Decreti di Congregazione per l'ospedale di S. Sisto dal 1619 al 1657.

<sup>32</sup> ASR, OASM, 2ª parte, b. 487, Libro delle disposizioni degl'Alunni dal 1º gennaio 1741 a tutto 23 agosto 1780.

Zum Ende des 16. Jahrhunderts sahen die „Interrogationi“, die Befragungen eines Armen vor dem Eintritt in *San Sisto*, bereits eine Überprüfung vor, „ob er eine Ehefrau und Kinder habe, und wenn, wie viele und wo, und welche anderen Verwandten vorhanden seien“. Und die Vorschriften des *Apostolischen Hospizes* bei seiner Gründung Ende des 17. Jahrhunderts legten ausdrücklich fest, dass eine Unterstützung nur jenen zu gewähren sei, „die niemanden haben, der sie unterhält, während sie jenen zu entziehen sei, die sie nicht verdienen, weil sie Kinder oder Verwandte haben, die sie ernähren können“. <sup>33</sup> Darüber hinaus schlossen sich schon Mitte des 17. Jahrhunderts die Pforten des *Sixtinischen Spitals* für jene Männer und Frauen, deren Gattin oder Gatte noch lebte. Im *Apostolischen Hospiz* waren verheiratete Personen sogar schon von Anfang an ausgeschlossen, obwohl es in der Folge nicht an den obligaten Ausnahmen mangelte. Dies unterstreicht die Gültigkeit des Prinzips, wonach verheiratete Personen sich in erster Linie auf „spousal assistance“ verlassen mussten, was – wie bereits Susannah Ottaway betont – von der Forschung über das Alter und dessen frühere Gestaltungsformen bisher fast vollständig ignoriert wird. <sup>34</sup>

Vor allem aber mussten die alten Menschen, die sich im Rom der Frühen Neuzeit um eine Unterstützung bemühten, nachweisen, dass sie keine männlichen Nachkommen hatten. Denn wie hieß es in der Hausordnung des *Apostolischen Hospizes* aus dem frühen 18. Jahrhundert: „Unser Herr wollte mit dieser Stiftung nicht die Söhne von der Bürde befreien, ihre Eltern zu erhalten, und diese Aufgabe obliegt ihnen, auch wenn sie arm sind“. <sup>35</sup>

Die in den Archiven vorhandenen Befragungen (ein gewaltiger Korpus aus Dokumenten, die den Zeitraum von 1647 bis 1791 umfassen) zeigen, dass die aufnahmewilligen Alten vielfach von den Hospizen abgewiesen wurden, weil ein Ehepartner und/oder Söhne vorhanden waren, ob diese nun in Rom lebten oder nicht. Gleiches galt – auf die Kinder bezogen – auch dann, wenn diese schon für eigene Familien zu sorgen hatten. In dem Fall vertraten die Behörden die Ansicht, dass ein alter Elternteil so zu behandeln sei, wie ein weiteres Kind. <sup>36</sup>

Im päpstlichen Rom erscheint also die institutionelle Fürsorge ab dem Ende des 16. Jahrhunderts an den Nachweis gebunden, dass kein familiäres Netzwerk vorhanden war, von dem erwartet wurde, die eigenen Angehörigen zu erhalten. Diese Familienpflicht

33 ASR, OASM, b. 166, c. 9, Editto Per servitio, et aiuto de poveri Mendicanti di Roma, emanato il 4 ottobre 1596 dal card. Alessandro Montalto, protettore di S. Sisto; b. 192, Interrogationi Da farsi alli poveri, li quali dovranno esser accettati nel Hospitale di Ponte Sisto, ò indirzzati ad altri Hospitali, ovvero meritaranno la licenza di mendicar per Roma, In Roma, Appresso li Stampatori camerali, 1596.

34 Cf. Ottaway, Providing, wie Anm. 25; dies., Decline, wie Anm. 13.

35 ASR, OASM, b. 32, Ristretto della Fondazione, e Regolamento de' Poveri Invalidi dell'Ospizio di S. Michele ..., Roma 1726; vgl. Angela Groppi, Birbanti e poveri benestanti: attitudini e pratiche assistenziali nei confronti della vecchiaia nella Roma pontificia (secc. XVI–XVIII), in: Vera Zamagni Hg., Povertà e innovazioni istituzionali in Italia. Dal Medioevo ad oggi, Bologna 2000, 259–277.

36 ASR, OASM, bb. 200–221, Esami, wie Anm. 17.

war keine natürliche Obliegenheit, sondern vielmehr eine soziale Verpflichtung, die von den Gesetzen der Stadt rigoros vorgeschrieben und von ihren Gerichten ebenso rigoros überwacht wurde. Die Bestätigung dessen finden wir im Studium der gesetzlichen Bestimmungen zur Unterhaltspflicht und deren Bezügen zur Politik der institutionellen Hilfeleistung für die Schwächsten der Gesellschaft.

„Alimentorum nomine generaliter veniunt omnia, quae sunt necessaria ad honestam, et congruam vitae humanae sustentationem“.<sup>37</sup> So fasst im 18. Jahrhundert ein Jurist in einem damals beliebten Handbuch zusammen und erläutert, dass mit *alimenta* keineswegs nur Nahrung gemeint sei, sondern auch Kleidung, Wohnung und ärztliche Versorgung – also alles zum Leben Erforderliche.<sup>38</sup> Die Unterhaltspflicht zwischen auf- und absteigender Linie, Seitenlinie und Eheleuten geht auf das römische Recht zurück und wurde von Justinian (483–565) in seinem Kodex neu geregelt. Im Lauf des Mittelalters weiter ausgebaut und vom kanonischen Recht bekräftigt (hier lautet ein Merksatz, dass *non alere* [nicht ernähren] gleichbedeutend sei mit *necare* [umbringen]), findet sie sich in der antiken und modernen Gesetzgebung der meisten europäischen Länder. Auch in England, wo es ein umfassendes System von „Poor Laws“ gab, konnten die städtischen Behörden die Familien dazu verpflichten, die Unterhaltskosten für ihre Angehörigen mitzutragen, wenn die entsprechenden Mittel vorhanden waren.<sup>39</sup>

In Italien findet sich ab der Frühen Neuzeit ein verbrieftes Unterhaltsrecht bedürftiger Personen in den Statuten zahlreicher Städte, wie zum Beispiel in den Gesetzbüchern der Einzelstaaten vor der Einigung und im „Codice Pisanelli“ aus 1865, dem ersten Zivilgesetzbuch des vereinigten Italien. Im päpstlichen Rom wurde die Unterhaltspflicht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts von den (1580 durch Gregor XIII. reformierten) Statuten der Stadt geregelt, in der Folge dann von einer Reihe von päpstlichen Verordnungen, welche die Zivilgerichtsbarkeit auf neue Grundlagen stellten. Während für Alimentationsangelegenheiten *jure actionis* die verschiedenen Gerichte der Stadt zuständig waren, entschied in Sachen Unterhalt, also bedürftige Personen betreffend, *jure sanguinis* das Gericht des Kardinalvikars. Die betreffende Rechtssprechung wurde 1769 reformiert und 1772 in den Rang eines Alleinrechts erhoben.<sup>40</sup>

Mittellose Personen konnten von jenen Verwandten das Sorgerecht einfordern, die dazu verpflichtet waren. Die Richter des damit befassten Kardinalvikargerichts führten dann ein summarisches und formloses Verfahren, mit dem die Interessen der Ärmsten gewahrt werden sollten, nachdem, wie es in den Akten der Zeit so treffend heißt,

37 Der Begriff Lebensmittel umfasst alles, was für einen redlichen und angemessenen Lebensunterhalt nötig ist.

38 Lucio Ferraris, *Prompta Bibliotheca canonica, juridica, moralis, theologica ...*, Rom 1784–1790, IX: *ad vocem Alimenta*, 116–127 (Orig. Bologna 1747).

39 Thomson, *Welfare*, wie Anm. 1, 197.

40 Angela Groppi, *Il diritto del sangue. Le responsabilità familiari nei confronti delle vecchie e delle nuove generazioni* (Roma, secoli XVIII–XIX), in *Quaderni storici*, 2 (1996), 305–333.



„*venter non patitur dilationem*“ [der Bauch duldet keinen Aufschub]. Als Streitinstanz für die fundamentalen Rechte der Armen und zugleich als deren Garant, entschied der Gerichtshof in sehr kurze Fristen. Im Allgemeinen vergingen nicht mehr als zwei Monate zwischen dem Einbringen eines Falles und dem Urteil auf Zahlung von Unterhalt.

Mit ihrem Ansuchen um Unterstützung mussten die Kläger und Klägerinnen eine verwandte Person angeben, welche die strittige Unterhaltspflicht auch einlösen konnte. Die Richter ihrerseits bestimmten die Zahlungspflichtigen und legten in einem Dekret die Höhe des Unterhalts fest, die sich nach dem Bedürfnis der Antragstellenden und den Kapazitäten der Zahlungspflichtigen richtete. Dies führte zu Situationen, in denen etwa Eltern gemeinschaftlich von mehreren Söhnen unterhalten wurden, wobei der jeweilige Beitrag vom Einkommen und den eigenen Familienlasten abhängig war. Überdies konnte die Höhe der Rente aufgrund geänderter Umstände jederzeit revidiert werden und zwar von beiden Seiten. Unterhaltspflichtige mussten ihr Begehren mittels ärztlichem Attest belegen oder durch Erklärungen von privaten Zeugen und Zeuginnen, Bescheinigungen von Pfarrern oder Arbeitgebern.

Es ist noch nachzutragen, dass der Gerichtshof sich nicht auf den Erlass von Unterhaltsbescheiden beschränkte. Er kümmerte sich auch um deren Vollstreckung, schlichtete die recht häufigen Streitigkeiten zwischen Gläubigern und Schuldern und bemühte sich um die Einhaltung der Zahlungsfristen – ein Aspekt, der damals wie heute von entscheidender Bedeutung war. Es herrschte lückenlose Kontrolle: Verschuldete mussten alle 14 Tage oder jeden Monat die fällige Summe in der Gerichtskanzlei abliefern, wo ein Notar die Hinterlegung sowie die Behebung in einem eigenen Buch festhielt. Wurde das Geld nicht zur festgesetzten Frist bezahlt, so erfolgte innerhalb von drei Tagen eine Besitz- oder Lohnpfändung. Bisweilen verfügte der Richter zur Festigung der Zahlungsmoral einen direkten Abzug vom Lohn.<sup>41</sup>

Das Sichten von 3.679 zwischen 1769 und 1838 vom Gerichtshof des Kardinalvikars ergangenen Finanzbescheiden in Berufungsverfahren gegen zahlungsunwillige Angehörige hat mir erlaubt, den gesetzlichen und prozessualen Rahmen zu rekonstruieren, der in Rom während jener Zeit die Verantwortung der Familien gegenüber der älteren Generation definierte.<sup>42</sup> Von den 3.072 Dekreten, bei denen die Bestimmung der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen Unterhaltsempfangenden und -gebenden möglich war, beziehen sich die meisten auf Kinder, die ihre Eltern erhalten mussten (ca. 31 %), wobei die meisten Rekurse hier von Müttern (676) kamen, verglichen mit 213 Vätern und 42 Elternpaaren. Die numerisch zweitstärkste Gruppe sind die Ehemänner, die eine Sorgspflicht für ihre Frauen (und meistens auch für kleine Kinder)

41 ASR, Tribunale del cardinale vicario (TCV), bb. 345–363, Registri dei depositi e delle consegne agli assegnatari degli alimenti dal 1775 al 1870.

42 ASR, TCV, bb. 340, 341, 342, 343, 362, Registri delle suppliche e decreti per le cause di alimenti dal 1769 al 1870.

hatten, mit rund 23 Prozent. Zu den Sorgepflichtigen für die aufsteigende Linie sind schließlich auch Enkel beziehungsweise Neffen/Nichten im Verhältnis zu ihren Großeltern oder Onkeln und Tanten zu zählen; diese schlugen insgesamt mit etwa einem Prozent zu Buche.

Den Geschlechterrollen entsprechend, waren die unterhaltspflichtigen ‚Kinder‘ meines Samples fast ausschließlich männlich. Ausnahmen bildeten lediglich fünf Töchter, welche ihre Mutter, eine Tochter, welche ihren Vater, und eine Tochter, die zusammen mit dem Bruder beide Eltern erhalten mussten. Diese wenigen geschlechtsbezogenen Ausnahmen bestätigen die Regel einer Hierarchie der Verantwortlichkeit innerhalb der Familie, die sich verbal auf die ‚Blutsbande‘ stützte, de facto aber dem Kanon des Vermögensrechts folgte.

Wenn es in der praktischen Anwendung der Unterhaltsnormen fast ausschließlich Männer waren, die es auf sich nahmen, Mutter oder Vater zu erhalten, so hat dies mit der Tatsache zu tun, dass man aufgrund der geltenden Regeln für die Vermögensübertragung von den Männern erwartete, das Familienvermögen zu erhalten und zu verwalten. Und selbst da, wo kein Vermögen vorhanden war, fungierten sie als Familienoberhaupt, weil ihr Verdienst immer höher war als jener der Frauen.

Spiegelbildlich dazu leitete sich der privilegierte Platz der Frauen auf der rechtlichen Ebene – als Empfängerinnen von Alimenten – von ihrer schwachen Vermögenssituation her. In der Definition der Unterhaltspflichten zeigt sich eine Linie der Verantwortlichkeit, die jene der gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Vermögensübertrags nachzeichnet. Dass Ehefrauen sich am häufigsten an ihre Männer wandten, verwitwete Mütter an ihre erwachsenen Söhne, junge Witwen mit minderjährigen Kindern an ihre Schwäger oder Schwiegereltern, manchmal auch an die eigenen Väter und ledige Schwestern an ihre Brüder, hatte mit dem Erbfolgerecht zu tun. Dieses schloss Frauen in der aufsteigenden, wie in der absteigenden Linie gleichermaßen aus, wie in der männlichen Seitenlinie. Begünstigt waren (selbst weit entfernte) aus direkter männlicher Linie abstammende Männer. Frauen hatten dafür das Recht auf Aussteuer und Unterhalt.<sup>43</sup> Das Gesetz sah, im Sinne einer von Besitz und Vermögen diktierten Gegenseitigkeit, jedoch Ausnahmen vor. So heißt es in einer Spruchsammlung aus dem 18. Jahrhundert: Wenn der Ehemann *inops* (schwach) und die Frau *dives* (reich) ist, so ist diese verpflichtet, ihn zu ernähren.<sup>44</sup> Auf diese Weise findet sich unter den Gerichtsakten auch manche von ihrem Ehemann getrennte Frau, die diesen erhalten musste, weil er bedürftiger war als sie.

Insgesamt ergibt sich aus den skizzierten Befunden das Bild einer Gesellschaft, in der die Pflicht zur intrafamiliären Hilfeleistung von der Justiz sehr streng gehandhabt wurde, besonders in Bezug auf den Unterhalt der aufsteigenden Linie. Hier wird im Vergleich zur Situation in England ein Spezifikum sichtbar. In der angelsächsischen Welt, wo

43 Vgl. Groppi, *Diritto*, wie Anm. 40, und die verschiedenen Aufsätze in: Angela Groppi Hg., *Il lavoro delle donne*, Rom/Bari 1996.

44 Ferraris, *Prompta Bibliotheca*, wie Anm. 38.

Norm und Praxis offenbar stark auseinanderklafften, verfolgten nämlich die Gerichte vor allem Ehemänner und Väter, die ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkamen, während alte Menschen wenige Möglichkeiten hatten, gegen ihre Kinder Recht zu erhalten. Daraus ergibt sich eine Bevorzugung der Rechte der eigenen Familie gegenüber jenen der Herkunftsfamilie.<sup>45</sup>

Im päpstlichen Rom, wo während der gesamten Neuzeit die Fürsorge als wesentlicher, ja souveränitätsstiftender Bereich angesehen wurde, waren sowohl staatliche als auch städtische Institutionen äußerst bedacht darauf, dass die Kinder tunlichst ihre Eltern erhielten. Dies verdeutlicht – auch in Ermangelung eines Systems von „Poor Laws“ – das Bestreben, die Kosten der Hilflosenbetreuung mit der Bevölkerung zu teilen und öffentliche Mittel zu sparen und zwar mithilfe einer pedantischen Anwendung des Unterhaltsrechts. Bei den ökonomisch stärksten Mitgliedern des Familienverbandes, nicht zufällig vor allem Männer, mahnt man streng deren Verantwortung ein.

So entspann sich ein Jahrhunderte langer Kampf zwischen Familien und Institutionen um die Betreuung von Bedürftigen. Wie die Familien versuchten, mit allen Mitteln die Bürde der Fürsorge zu vermindern, indem sie die Alten zuerst ins *Hospiz von San Sisto* und später ins *Apostolische Hospiz* schickten (wobei das Verhältnis zu den Betroffenen eher an eine Komplizenschaft denken lässt als an einen Konflikt), so versuchten die Anstalten, solche Strategien zu durchkreuzen, indem sie strenge Aufnahmebedingungen einführten und nicht müde wurden, den Familien ihre gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltspflichten vor Augen zu führen. Die einzige Möglichkeit, die gesetzliche Unterhaltspflicht von der Familie auf eine karitative Einrichtung abzuwälzen, lag im Angebot einer entsprechenden wirtschaftlichen Entschädigung. Die Nächstenliebe hatte ihren Preis: Die Regeln der Hilfsinstitutionen sahen vor, dass die Unterhaltskosten, die „Alimente“ für die mittellosen Insassen und Insassinnen, von der Herkunftsfamilie, von Wohltätigen oder von den Betroffenen selbst zu zahlen seien, von denen man stets annahm, sie besäßen trotz allem ein kleines Vermögen.

## Gabe und Gegengabe

Hand in Hand mit der Förderung der freiwilligen Verwahrung in den beschriebenen Einrichtungen und der Entscheidung, alten Menschen ohne die notwendigen Mittel zum Überleben aufzunehmen, gestaltete sich in Rom ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts ein System der Gegenseitigkeit zwischen Institution und betagten Insassen und

45 M. Anne Crowther, Family Responsibility and State Responsibility in Britain Before the Welfare State, in: *The Historical Journal*, 25, 1 (1982), 131–145; Lynn Hollen Lees, The Survival of the Unfit: Welfare Policies and Family Maintenance in Nineteenth-century London, in: Peter Mandler Hg., *The Uses of Charity. The Poor on Relief in the Nineteenth-Century Metropolis*, Philadelphia 1990, 68–91; dies., *The Solidarities of Strangers: The English Poor Laws and the People, 1700–1948*, Cambridge 1998.

Insassinnen heraus. Die Alten waren für die erhaltene Mildtätigkeit zu einer Gegengabe in Form einer Schenkung oder des Nachlasses der – auch noch so bescheidenen – materiellen Güter angehalten.

Es handelt sich hier um ein System mit Schieflage, das auch andernorts in Italien und Europa Verbreitung fand (auch im England der „Poor Laws“ waren die zu Hause betreuten oder in den *Workhouses* untergebrachten Armen verpflichtet, der jeweils zuständigen Pfarre ihr Hab und Gut zu hinterlassen). Es existierte bereits im Mittelalter, als es gang und gäbe war, den eigenen Besitz den Spitalern als Gegenleistung für die Fürsorge im Alter zu überlassen.<sup>46</sup>

Im Laufe der Zeit organisierte sich dieses System entlang von Regeln, mit denen immer ausgeklügeltere Formen der Kostenteilung mit den Betreuten entstanden, was den Versuch darstellte, die Kosten eines Fürsorgekonzeptes zu decken, das punkto Zuteilung von Gütern und Diensten noch immer primär auf Mildtätigkeit und dankbare Anerkennung setzte, obwohl bereits Formen ‚echter‘ sozialer Betreuung und sozialen Schutzes bestanden.

Ab 1596 wurde jeder alte Mann beziehungsweise jede alte Frau, die Eintritt in *San Sisto* begehrte, gefragt, „ob er oder sie bewegliches oder unbewegliches Gut besitze, von welcher Art [es sei] und wo sich dieses befinde“.<sup>47</sup> Diese Klärungsfrage zielte nicht so sehr auf die reale Bedürftigkeit im Sinne eines vorhandenen oder nicht vorhandenen Besitzes, als vielmehr auf die Vermögenslage von Menschen, von denen man selbst in einer Situation materieller Not und körperlicher Hilflosigkeit annahm, dass sie irgend etwas besaßen, mit dem man, wenigstens zum Teil, die Kosten von Unterbringung und Erhaltung hereinbringen konnte. Ein unerstützungswürdiger alter Mensch war der, der nach dem Schwinden seiner Arbeitskraft nicht mehr über ausreichende Mittel der Lebenssicherung verfügte, ohne jedoch unbedingt ganz ohne bewegliche oder unbewegliche Güter dazustehen.

Nicht von ungefähr war eine der ersten Maßnahmen Innozenz‘ XII. gleich nach der Gründung des *Apostolischen Hospizes* (28. August 1693) die Bestätigung eines Erlasses Gregors XV. vom 30. September 1621. In dem Papier wurden die Armen von *San Sisto* formell verpflichtet, bei ihrem Eintritt in die Anstalt ihr gesamtes bewegliches wie unbewegliches Gut anzugeben – was im Übrigen schon seit 1596 vorgesehen gewesen war. Der Erlass legte des Weiteren fest, dass in Ermangelung dieser Angaben das Nachfolgerecht am Besitz verstorbener Insassen automatisch auf das Spital übergehen würde.

Der Text des Erlasses von Gregor XV. und dessen Neufassung durch Innozenz XII. wurde ca. zwei Jahrhunderte lang im Verlauf der ersten Befragung vorgelesen, sowohl in

46 Vgl. Peter King, *Pauper Inventories and the Material Lives of the Poor in the Eighteenth and Early Nineteenth Centuries*, in: Tim Hitchcock, Peter King u. Pamela Sharpe Hg., *Chronicle of Poverty: The Voices and Strategies of the English Poor, 1640–1840*, London/New York 1997; Ottaway, *Decline*, wie Anm. 13; Jean-Pierre Gutton, *La société et les pauvres. L'exemple de la généralité de Lyon, 1534–1789*, Paris 1971; Angiolina Arru, „Donare non è perdere“. Die Vorteile der Gegenseitigkeit in Roma zwischen 16. und 19. Jhd., in: *Quaderni storici*, 98 (1998), 360–382. Zu den Systemen der Gegenseitigkeit in Verbindung mit Schenkungen vgl. Natalie Zemon Davis, *The Gift in Sixteenth-century France*, Oxford 2000.

47 ASR, OASM, b. 166, wie Anm. 19.

*San Sisto* wie auch, später dann, im *Apostolischen Hospiz*. Während dieser Überprüfung, unter Eid vor dem Notar der Anstalt und im Beisein zweier Zeugen, musste der Kandidat oder die Kandidatin unter anderem die Frage beantworten, „an aliquid in hoc mundo possideat“ [ob er etwas in dieser Welt besitze], und wurde gleich belehrt, dass „si aliquid possideat et cum iuramento tacuerit, statim effectum deveniet d[ict]o Hospitio“ [wenn er aber etwas besitzt und trotz seines Eides verschweigt, dann solle dieser Besitz unverzüglich dem Hospiz anheim fallen]. Gab es gar nichts an Besitz zu vermelden, so lautete die formelhafte Antwort: „Auf dieser Welt habe oder besitze ich nichts, weder Häuser noch Guthaben noch Mobilien noch Geld noch sonst etwas, wenn ich es aber hätte, so würde ich es der Wahrheit gemäß sagen“.<sup>48</sup>

Eine Untersuchung dieser Art sollte den Besitz der Neuankommenden kontrollieren, in der Hoffnung, sich diesen nach deren Tod mittels eines Vermächtnisses einverleiben zu können. Des weitern mussten sich die Alten in diesem Erstgespräch auch verpflichten, im Falle von erst nach ihrem Eintritt erworbenen oder entdeckten Besitztümern das Hospiz mit einer festgesetzten Summe zu entschädigen. Diese betrug zunächst 30, später 36 Scudi pro Jahr und fungierte als Abgeltung der Alimentationszahlungen vom Tag ihres Eintrittes an bis zum Tag ihres Todes. Vor allem aber war die förmliche Befragung ein Mittel, um die finanzielle Potenz der Neuzugänge im Hinblick auf eine sofortige Schenkung zu Gunsten der Institution zu sondieren. So finden sich unter den Akten der Notare von *San Sisto* und des *Apostolischen Hospizes* immer wieder „sponte et amore Dei“ [aus freien Stücken und um der Liebe Gottes willen] überlassene Geldbeträge, Häuser, Weingärten, Grundstücke, Zinsen, Kredite, Pfänder und so weiter mit den dazugehörigen Schenkungsurkunden *inter vivos* zahlreicher Männer und Frauen vor ihrem Eintritt, oder auch in den Testamenten von Bewohnern und Bewohnerinnen, die der Anstalt ein Erbe oder ein Legat überschrieben, als handfestes Zeichen ihrer Dankbarkeit für die erwiesenen Wohltaten.<sup>49</sup> Es waren Schenkungen und Hinterlassenschaften, um die sich oft Konflikte und bisweilen auch Gerichtsprozesse zwischen der natürlichen Familie eines Menschen und der künstlichen Familie des Hospizes entspannen. Letztere strebte – nachdem sie die Bürde der Betreuung und des materiellen Unterhalts übernommen hatte, welche von Rechts wegen den Angehörigen zufiel – naturgemäß danach, auch die Vorteile an sich zu ziehen, die aus dem Besitz der nicht immer so bescheidenen Güter ihrer Insassen und Insassinnen erwachsen konnten. Diese Güter wurden dann meistens sofort wieder verkauft, manchmal auch versteigert.<sup>50</sup>

48 ASR, OASM, bb. 200–221, Esami, wie Anm. 17.

49 Zahlreiche Beispiele in ASR, OASM, bb. 3, 4, 6–9, 11–25, die Notariatsakte mit Bezug auf das Spital von *S. Sisto* und das *Apostolische Hospiz* von 1608 bis 1742 enthalten.

50 ASR, OASM, 2<sup>a</sup> parte, b. 2, *Libro di spogli d'alumni defunti*, 1726–1753. Über analoge Regelungen in Turin vgl. Sandra Cavallo, Family Obligations and Inequalities in Access to Care in Northern Italy, Seventeenth to Eighteenth Centuries, in: Patricia Horden u. Richard Smith Hg., *The Locus of Care. Families, Communities, Institutions, and the Provision of Welfare Since Antiquity*, London/New York 1998, 90–109.

Materieller Besitz, oder zumindest ein Anrecht darauf, diente häufig als Mittel zur Beschleunigung der Aufnahme. Mitunter wurden auf dieser Basis besondere Bedingungen ausgehandelt, oder man sicherte sich eine bessere Behandlung in der Institution. In den ersten Monaten des Jahres 1726 verlangte beispielsweise Domenico Taveggi, „seine letzten Tage in Frieden im Apostolischen Hospiz von San Michele zu beschließen“, und erklärte sich bereit, 100 Scudi für eine rasche Aufnahme und für bestimmte Vergünstigungen zu zahlen. Dabei geht es um Vorteile bei Mahlzeiten, Unterbringung und Kleidung, die, wie er selbst in seiner Bittschrift erinnerte, normalerweise jenen zuteil wurden, die „bei ihrem Eintritte mehr zahlen als die anderen“. Die Leitung des Hospizes bewies – nicht zum ersten oder letzten Mal – ihr Verhandlungsgeschick; schließlich, am 13. August 1726, wird es Taveggi erlaubt, in das Heim einzuziehen und diese Privilegien zu genießen, aber um den Preis von 150 Scudi: Kein Pappenstiel im Vergleich zu den 30 Scudi, die laut den Vorschriften zu bezahlen waren.<sup>51</sup>

Wir haben es daher hier eindeutig mit einem Fürsorgemechanismus zu tun, der auf einem asymmetrischen System der Gegenseitigkeit zwischen den Individuen und den Institutionen beruht. Dabei ist die engere oder auch die weitere Familie ständig aufgerufen, Partner eines sozialen Schutzsystems zu sein, das für sein Funktionieren wiederum auf Familiensolidarität angewiesen ist; das sorgt für Verringerung und Aufteilung der Kosten, ist aber alles andere als natürlich und selbstverständlich.

Die Analyse der historischen Formen dieser konfliktgeladenen Partnerschaft zwischen institutionellen und familiären Instanzen verhindert, dass eine naturalistische Sicht von Verwandtschaft einer Einschätzung von Familie als vom Staat kolonisiert und deformiert gegenübergestellt wird. Sie wirft statt dessen ein helles Licht auf einen unablässig wirkenden, doch instabilen wechselseitigen Auf- und Umbauprozess: der Familie seitens der Institutionen und der Institutionen seitens der Familien.

In dieser Perspektive zeigt das Studium des Rechtskonstruktes Unterhaltspflicht, dass intrafamiliäre Solidarität weit davon entfernt ist natürlich zu sein. Sie definierten sich auch über eine komplexe soziale Aktivität, die auf der Grundlage des Vermögensrechts einer mehr oder minder großen Gruppe von Blutsverwandten und Verschwägerten ein System von gegenseitigen Rechten und Pflichten auferlegt, das den ökonomischen, sozialen und emotionalen Halt der Familienmitglieder sichern soll. Hier finden wir einen weiteren Beweis dafür, wie sehr die Familienbande – gestern wie heute – von Gefühlen *und* von materiellen Sachzwängen geprägt sind. Schließlich zeigt sich der Einfluss der Rechts- und Gerichtssysteme bei der Errichtung und Organisation der familiären Bande. Sie agieren entlang von Geschlechterrollen und verfestigen die Ungleichheit zwischen Männern und Frauen.

*Aus dem Italienischen von Xaver Remsing*